



Bundesamt für Polizeiwesen
Office fédéral de la police
Ufficio federale di polizia

an	S/R	KT	GT	SP	BWE		
Datum	27/1	28		28/	22		
Visa	PM	2	J	PM			
EDA		27.01.88		15			
Ref. S.C. 41 129 1. 431							

dodis.ch/55549

aa

pv

*S.T. BWE bezieht sich nach Durch-
sprache mit
Herrn M.*

Schweizerischer Bankverein
Generaldirektion
Aeschenplatz 6

4002 Basel

M.

3003 Bern, 26. Januar 1988

031/614111

Ihr Zeichen
Votre réf.
Vostro rif. RE-JS/nik

Unser Zeichen
Notre réf.
Nostro rif. B 65471 Fi/vs

iel BWE 3.2.88
scheit/erudigt

Treasury Notes der Philippinen über 5 Millionen US \$;
Ferdinand Marcos

Sehr geehrte Herren,

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. dies und nehmen zu
dieser Angelegenheit wie folgt Stellung:

1. Wir verstehen Ihre Besorgnis wegen der präjudiziellen Wir-
kung des von den Philippinen gewährten Vorgehens. Es
widerspricht in der Tat allen Gepflogenheiten des interna-
tionalen Handels, wenn die Bezahlung von Zinsen oder die
Rückzahlung der Schuld auf Inhaberpapieren davon abhängig
gemacht wird, dass der Berechtigte vorgängig genannt wird.
Sofern dieser im vorliegenden Fall mit Marcos oder einem
seiner Komplizen identisch ist, würde mit der Abgabe bzw.
Nichtabgabe der Bestätigung nicht bloss das Bankgeheimnis
verletzt, sondern auch das Ergebnis der Rechtshilfelei-
stung zum Teil vorweggenommen. Wir würden Ihnen deshalb
abraten, eine Bestätigung abzugeben, wie sie von den Phi-
lippinen verlangt wird.
2. Auf der andern Seite ist für uns kaum denkbar, dass wir
bei den philippinischen Behörden protestieren und die Aus-
zahlung verlangen, weil dies das Risiko in sich birgt,
dass wir uns dafür einsetzen, dass Angeschuldigte in den
Besitz von mutmasslichem Gewinn aus unrechtmässiger Tätig-
keit kommen. Aus diesem Grunde sähen wir einzig die Mög-
lichkeit, dass das Department für auswärtige Angelegenheiten
die philippinischen Behörden auf die Unzulässigkeit
dieses Vorgehens aufmerksam macht. Wir übermitteln des-
halb eine Kopie dieses Briefes zusammen mit einer Kopie
dieser Antwort an die Direktion für Völkerrecht EDA.
3. Sofern die Begünstigten nicht mit Marcos und Komplizen
identisch sind, könnte die Lösung des Falles darin liegen,
dass wir den philippinischen Behörden bestätigen, dass die
Treasury notes nicht unter die rechtshilfeweise Beschlag-
nahme fallen, weshalb die Auszahlung vorgenommen werden



müsse. Sollten Sie - gegebenenfalls nach Rücksprache mit Ihren Kunden - eine solche Bestätigung wünschen, erwarten wir gerne Ihren Bericht. In der Zwischenzeit orientieren wir Untersuchungsrichter Stemberger ebenfalls mit einer Kopie dieser Korrespondenz.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

ABTEILUNG INTERNATIONALE RECHTSHILFE UND POLIZEIWESEN
Sektion Internationale Rechtshilfe



(Lionel Frei)

Kopien z.K. an: | - EDA, Direktion für Völkerrecht, Bundeshaus
West, 3003 Bern

- Cabinet des juges d'instruction,
à l'att. de M. V. Stemberger,
Cae postale 414, 1211 Genève 3

Beilage:

Schreiben SBV vom 19.1.1988